

27. II. 1916

**Die Kartoffelabgabe in Deutschland.**

Berlin, 26. Februar. Das Reichliche Bureau meldet: Die Reichsleitung erließ, um alle etwaigen Widerstände bei Ablieferung der Kartoffeln brechen zu können, eine Bekanntmachung, welche die Kartoffelerzeuger veranlassen soll, alle in ihrer Wirtschaft nicht erforderlichen Kartoffelvorräte auf Erfordern abzugeben und es nicht auf die Enteignung ankommen zu lassen. Sie erließ zu diesem Zwecke folgende Verordnung: Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordern alle Vorräte abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft bis zur nächsten Ernte nicht erforderlich sind. Im Falle der Enteignung sind den Kartoffelerzeugern, sofern der Bedarf nicht geringer sein sollte, zu belassen: 1. Für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesinnes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere der Alten-teiler und der Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, für Kopf und Tag 1½ Pfund bis zum 15. August 1916. 2. Das unentbehrliche Saatgut bis zum Höchstbetrage von 20 Doppelzentnern für den Hektar Kartoffelanbaufläche des Erntejahres 1915, insoweit die Verwendung zu Saatzwecken sichergestellt ist. Außerdem sollen im Falle der Enteignung den Kartoffelerzeugern die zur Vieherhaltung bis zum 31. Mai 1916 unentbehrlichen Vorräte belassen werden.

Diese Bestimmung, die in einschneidender Weise diejenigen benachteiligt, die es zur Enteignung kommen lassen, wird, wie zu erwarten ist, den gewünschten Erfolg haben. Als Ergänzung hiezu sind weitere verschärfende Maßnahmen in Aussicht genommen.